

Landesprogramm Arbeit
Aktion E1 – „Zielgruppenspezifische Angebote
zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“

Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen

vom 08.07.2021

1. Allgemeines

Finanzielle Zuwendungen (Subventionen) oder Maßnahmen des Staates für Unternehmen, die dadurch gegenüber ihrer Konkurrenz einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, stellen eine Beihilfe dar, die grundsätzlich verboten ist (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Die Beihilfe kommt nur den ausgewählten Empfängerinnen bzw. Empfängern zugute, sodass nach der Auffassung der Europäischen Kommission eine Wettbewerbsverzerrung zur Konkurrenz entsteht. Manche Beihilfen sind allerdings politisch erwünscht und/oder von ihrem finanziellen Volumen sehr gering, sodass sie kaum geeignet sind, den Wettbewerb nennenswert zu beeinträchtigen. Hierzu zählen u. a. die „De-minimis“-Beihilfen, die innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren die folgenden Subventionswerte nicht überschreiten dürfen:

- „Allgemeine-De-minimis“-Beihilfen 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- „Fisch-De-minimis“-Beihilfen 30.000 Euro,
- „Agrar-De-minimis“-Beihilfen 20.000 Euro,
- „DAWI-De-minimis“-Beihilfen 500.000 Euro.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis \leq 30.000 Euro,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis \leq 200.000 Euro (100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis \leq 500.000 Euro.

In der Aktion E 1: Zielgruppenspezifische Angebote zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie erhalten Solo-Selbständige und Inhaberinnen und Inhaber von Kleinst- und Kleinunternehmen in Schleswig-Holstein für sie kostenfreie Beratungen mit dem Ziel, vorhandene Problemlagen abzubauen und individuelle Wege zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Aufrechterhaltung einer selbstständigen Existenz aufzuzeigen. Sie werden außerdem bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen begleitet. Diese Leistungen stellen eine „De-minimis-Beihilfe“ dar, sodass der jeweilige Projektträger die nachfolgend beschriebenen Erklärungen von den zu beratenden

Solo-Selbständigen und Inhaberinnen und Inhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen einholen, den Beratungsumfang dokumentieren und „De-minimis-Bescheinigungen“ ausstellen muss.

2. Verfahren bei „De-minimis-Beihilfen“

- 1.) Als Projektträger müssen Sie vor Beginn der Beratung die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein bereitgestellte „De-minimis-Erklärung“ von den Solo-Selbständigen und Inhaberinnen und Inhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen einholen. Alle Angaben müssen vollständig sein und der Subventionswert eventuell erhaltener Beihilfen darf die oben genannten Schwellenwerte nicht überschreiten. Ist dies der Fall, so darf keine Beratung erfolgen.
- 2.) Führen Sie ihr Erstberatungsgespräch zur Identifizierung des inhaltlichen und zeitlichen Beratungsbedarfs mit dem Unternehmen und dokumentieren sie dieses, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Beratung.
- 3.) Berechnen Sie den Subventionswert Ihrer Leistung mithilfe folgender Rechenschritte:

$$\text{Beihilfebetrags pro Stunde} = \frac{\text{Summe an bewilligten Fördermitteln aus dem Landesprogramm Arbeit (ESF-Mittel)}}{\text{Gesamtstunden des im Projekt eingesetzten Personals gemäß Bewilligung (1 Vollzeitstelle = 1.720 Stunden)}}$$

anschließend:

$$\text{Subventionswert} = \text{für das Unternehmen voraussichtlich aufgewendete Stunden an Beratung, ggf. Begleitung} * \text{Beihilfebetrags pro Stunde}$$

- 4.) Füllen Sie nun die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein bereitgestellte „vorläufige Bescheinigung über gewährte De-minimis-Beihilfen“ aus, und achten Sie darauf, dass der von den Solo-Selbständigen und Inhaberinnen und Inhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen angegebene Subventionswert der „De-minimis-Erklärung“ aus Schritt 1 zusammen mit Ihrem errechneten Wert die oben genannten Schwellenwerte innerhalb von drei Kalenderjahren nicht überschreitet. Andernfalls müssen Sie ihren angedachten Beratungsumfang soweit reduzieren, dass die Grenze einhalten wird. Stellen Sie die Bescheinigung dem Unternehmen zur Verfügung und nehmen Sie eine Kopie zur Projektakte.
- 5.) Nach Abschluss der Beratungen dokumentieren Sie den tatsächlichen Beratungsumfang und berechnen den endgültigen Subventionswert durch folgende Rechenschritte:

$$\text{Beihilfebetrags pro Stunde} = \frac{\text{Summe an bewilligten Fördermitteln aus dem Landesprogramm Arbeit (ESF-Mittel)}}{\text{Gesamtstunden des im Projekt eingesetzten Personals gemäß Bewilligung (1 Vollzeitstelle = 1.720 Stunden)}}$$

anschließend:

$$\text{Subventionswert} = \text{für das Unternehmen tatsächlich aufgewendete Stunden an Beratung, ggf. Begleitung} * \text{Beihilfebetrags pro Stunde}$$

- 6.) Füllen Sie die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein bereitgestellte „Bescheinigung über die endgültige De-minimis-Beihilfe“ aus und achten Sie darauf, dass der von den Solo-Selbständigen und Inhaberinnen und Inhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen angegebene Subventionswert der „De-minimis-Erklärung“ aus Schritt 1 zusammen mit Ihrem errechneten Wert die oben genannten Schwellenwerte innerhalb von drei Kalenderjahren nicht überschritten hat. Stellen Sie die Bescheinigung dem Unternehmen zur Verfügung und nehmen Sie eine Kopie zur Projektakte.

3. Aufbewahrungsfristen und Prüfungen

Als Projektträger im Landesprogramm Arbeit müssen Sie alle Projektunterlagen 6 Jahre aufbewahren, gerechnet ab dem Datum des Schlussbescheides. Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, die Bescheinigungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, die Verwaltungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der Projekte zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

Das beratene Unternehmen muss die „De-minimis-Bescheinigungen“ mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit es bei einer evtl. Kontrolle z. B. seitens der Europäischen Kommission, die Nachweise vorlegen kann. Andernfalls muss der erhaltene Subventionswert zurückgezahlt werden.

4. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2222